

Im sowjetischen Strafrechtslehrbuch wird betont, daß der bloße Freiheitsentzug keinen positiven erzieherischen Einfluß haben kann. „Deshalb wird er mit dem besonderen Prozeß der pädagogischen und erzieherischen Einwirkung ... verbunden, eben mit der des Strafvollzugs oder der Besserungsarbeit.“<sup>45</sup>

Mit der zwangsweisen Einschränkung seiner sozialen Handlungs- und Bewegungsfreiheit, der Unterwerfung unter die strikte Disziplin des Vollzugs werden spürbare und empfindliche Eingriffe in das Leben, die Rechte und Interessen des zu Strafe mit Freiheitsentzug Verurteilten vorgenommen. Diese Eingriffe sind zugleich allgemeine Bedingungen für die Bewährung und Wiedergutmachung im Strafvollzug und für die nachhaltige Erziehung des verurteilten Strafgefangenen zur künftigen Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und gesellschaftlichen Disziplin. Strafen mit Freiheitsentzug sind daher inhaltlich so auszugestalten, daß sie das *Bestreben des Bestraften zu eigenverantwortlichen gesellschaftlich nützlichen Leistungen und Aktivitäten* entwickeln und fördern (vgl. Kap. I SVWG). Dadurch wird zugleich entscheidend seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorbereitet (§ 39 StGB), die unter sozialistischen Verhältnissen eine wesentliche und notwendige Seite der Arbeit mit dem Strafgefangenen bzw. Straftlassenen ist und die stets in ihrem unlöslichen Zusammenhang mit dem Strafvollzug gesehen und gestaltet werden muß (§§44ff. StGB; §2 Abs. 2, §6, §§59ff. SVWG).

Entscheidende Elemente der Erziehung im Strafvollzug sind<sup>46</sup>:

- kollektive gesellschaftlich-nützliche Arbeit,
- staatsbürgerliche Erziehung und Bildung,
- berufliche und allgemeinbildende Förderungsmaßnahmen,
- Erziehung zu Ordnung und Disziplin.

Im Mittelpunkt der Erziehung im Strafvollzug steht die Heranziehung der Strafgefangenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit (§ 4 SVWG). Das bedeutet vor allem die bewußte Eingliederung der Strafgefangenen in die sozialistische Produktion, besonders die moderne sozialistische Industrie. Dies ist der wichtigste Weg zu ihrer Resozialisierung und gesellschaftlichen Integration, was zugleich den entscheidenden Vorzug und die prinzipielle Überlegenheit des sozialistischen Strafvollzugs gegenüber dem im Kapitalismus ausmacht.

Der auf Erziehung der Strafgefangenen zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und auf sozial-positive Persönlichkeitsentwicklung orientierte sozialistische Strafvollzug erfordert auch eine differenzierte Ausgestaltung. Die *Differenzierung* im Strafvollzug ist ein *notwendiges Grundprinzip und Wesenszug des sozialistischen Strafvollzugs* (vgl. §39 Abs. 4 StGB sowie §§2 und 14ff. SVWG). Sie erfolgt nach dem unterschiedlichen Charakter und der unterschiedlichen Schwere der Straftaten sowie unter Berücksichtigung der Persönlichkeit der Straftäter. Die Differenzierung im Strafvollzug wird in unterschiedlichen *Vollzugsarten* realisiert, die sich nach der Art der Unterbringung der Strafgefangenen, ihrer Beaufsichtigung und Bewegungsfreiheit sowie hinsichtlich der Ordnungs-

45 Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts..., a. a. O., S. 81

46 Vgl. besonders §§ 2 und 26ff. SVWG; ähnlich z. B. auch Art. 7 der „Grundlagen der Besserungsarbeitsgesetzgebung der UdSSR“ und des Besserungsarbeitskodex der RSFSR.